



Jugendhilfe im Strafverfahren / Täter-Opfer-Ausgleich

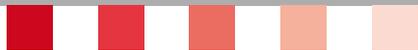
Vanessa Lang / Jugendamt Stadt Giessen
Erziehungswissenschaftlerin, M.A.
Kriminologin, M.A.
Mediatorin in Strafsachen

26.06.2024



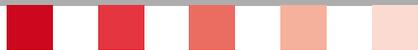
Gliederung

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren
- Kooperationspartner
- Exkurs: Jugenddelinquenz
- Pädagogische Angebote der Stadt Gießen
- Der Soziale Trainingskurs
- Der Täter-Opfer-Ausgleich
- Offene Fragen



Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

- Gemäß § 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- **Begleitung und Beratung von Jugendlichen (14-17) und Heranwachsenden (18-20) im Jugendstrafverfahren über die gesamte Verfahrensdauer**
- Prüfung eines Hilfe- und Unterstützungsbedarfs des jungen Menschen
- Installation oder Vermittlung von erzieherischen Hilfen
- behördenübergreifende Zusammenarbeit



Kooperationspartner:



§ 38 JGG: Jugendgerichtshilfe

- (2) 1 Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die *erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte* im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.
- 2 Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch *Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung* und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen *besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen*, die zu ergreifen sind.



- Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, Vermittlung und Kontrolle von Auflagen
- Stellungnahmen zu Diversionenmöglichkeiten, im Rahmen von Haftentscheidungen und der Hauptverhandlung
- Vorschlag zu erzieherisch sinnvollen Interventionen und Verfahrensausgängen, denn.....

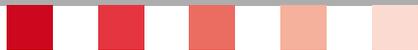


... Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht



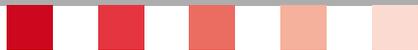
Jugenddelinquenz

- Ubiquitätsprinzip
- Spontanbewährung
- Jugend oft defizitär dargestellt, abweichendes Verhalten problematisiert – aber: epochenübergreifend
- Jugenddelinquenz steht immer in einem gesellschaftlichen und individuellen Kontext:
 - gesellschaftlich:
 - Möglichkeiten von Teilhabe
 - Chancen vs. Perspektivlosigkeit
 - soziales Milieu und Peergruppe
 - Sozialisationsbedingungen
 - Kontroll- und Sanktionierungspraxis
 -
 - persönlich: (Jugend= Entwicklung → nicht abgeschlossen)
 - Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen
 - Erziehung und Unterstützung der Familie
 - eigene Gewalt- und Missachtungserfahrungen
 - Entwicklung der Persönlichkeit und Sozialkompetenz
 - eigenes Moral- und Wertesystem
 -

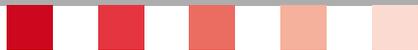


- Die jugendrichterliche Entscheidung soll sich an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen ausrichten (positive Spezialprävention).
- Jugendschutz und das Recht auf Förderung greifen auch bei delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden.

... Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht

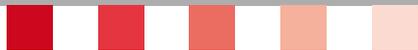


Exemplarische pädagogische Angebote in der Stadt Gießen



Der Soziale Trainingskurs

- soziales Lernen in der Gruppe
- Module: Gewalt, Konflikte, Gruppen, Drogen, Straftaten, Regeln, Selbstkompetenz
- Zielgruppe: mehrbelastete und mehrfach straffällig gewordene junge Menschen
- JUKO Marburg e.V.
- 16 Gruppen- und 16 Einzeltermine
- laufender Einstieg möglich



Ablauf der Mediation in Strafsachen

 **Getrennte Erstgespräche** 

Ausgleichsgespräch

Phase 1: **Einstiegsphase**

Phase 2: **Subjektive Sichtweisen** 

Phase 3: **Konflikterhellung** 

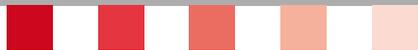
Phase 4: **Problemlösung** 

Phase 5: **Übereinkunft** 

**Bericht & Überprüfung,
ggf. Nachbereitung** 

Grundlage: Restorative Justice

- Restorative Justice - Wiederherstellende Gerechtigkeit
- Straftaten als Verletzung von Personen und interpersonellen Beziehungen
- Stärkung der Opferinteressen und -beteiligung
- **Verantwortungsübernahme, sozialer Frieden und Wiedergutmachung**
- Bedürfnisorientierte Konfliktbearbeitung
- Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 155a StPO, § 46a StGB & Weisung nach § 10 JGG



Betroffene können:

- ▶ reden, fragen, Ärger loswerden
- ▶ selbstbestimmt handeln und Vorstellungen äußern
- ▶ Entschuldigung hören
- ▶ Streit beilegen
- ▶ Wiedergutmachung erfahren
- ▶ Schmerzensgeld erhalten
- ▶ Ängste abbauen
- ▶ Frieden finden

Verantwortliche können:

- ▶ reden, fragen, Hintergründe schildern
- ▶ Bedürfnisse der Betroffenen ernstnehmen
- ▶ Verantwortung übernehmen
- ▶ sich entschuldigen
- ▶ Streit beilegen
- ▶ Wiedergutmachung leisten
- ▶ ggf. Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen
- ▶ Vorurteilen entgegenwirken

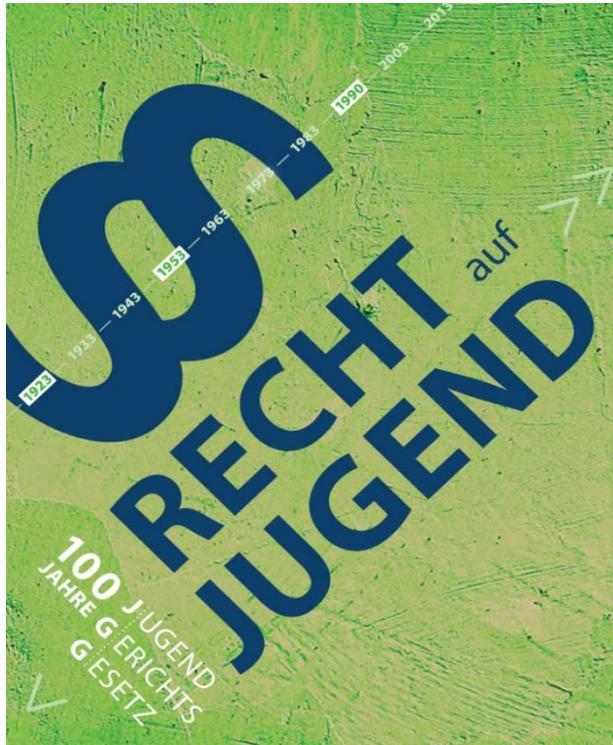
Betroffene und Verantwortliche können:

- ▶ Konflikt gemeinsam klären
- ▶ Aussöhnung erreichen
- ▶ Regelung für künftige Begegnungen finden
- ▶ Zivilprozess vermeiden

Täter-Opfer-Ausgleich ist:

- ✓ freiwillig
- ✓ fair und unparteiisch
- ✓ vertraulich
- ✓ kostenlos
- ✓ unbürokratisch

Jugendhilfe im Strafverfahren



32. Jugendgerichtstage <https://www.dvjj.de/jugendgerichtstage/32-jugendgerichtstage-2023/htstag-2023-DVJJ>

Kontakt:

Vanessa Lang

Jugendamt
Jugendhilfe im Strafverfahren
Täter-Opfer-Ausgleich

Universitätsstadt Giessen

Der Magistrat

Ostanlage 29

35390 Giessen

Telefon: 0641 306-2219

E-Mail: vanessa.lang@giessen.de

www.giessen.de

